

Hinweis: Diese Erklärung ist vom Bieter bzw. jedem Teil der Bietergemeinschaft sowie von jedem Nachunternehmer, auf dessen Eignung sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft beruft (sog. Eignungsleihe), mit dem Angebot abzugeben. Die Benennung eines einfachen Nachunternehmens (keine Eignungsleihe) ist nicht verpflichtend. In diesem Fall wird der Auftraggeber von den Bietern bzw. den Bietergemeinschaften, deren Angebote in die engere Wahl kommen, erst vor Zuschlagserteilung die Benennung ihrer Nachunternehmer und die Abgabe der Verpflichtungserklärung fordern. Gleichwohl kann von einfachen Nachunternehmern diese Erklärung bereits mit Angebotsabgabe eingereicht werden.

Verpflichtungserklärung Mindestlohn

Name:

Anschrift:
.....
.....
.....

Falls zutreffend, bitte ankreuzen:

- Bieter / Mitglied der Bietergemeinschaft
- Nachunternehmer (im Falle der Eignungsleihe) für (Leistungen):
- Nachunternehmer für (Leistungen):

Seit 01.01.2017 gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,84 brutto pro Zeitstunde (ab dem Jahr 2019 beträgt dieser Mindestlohn 9,19 € brutto pro Zeitstunde).

Der Auftragnehmer / Nachunternehmer versichert gegenüber dem Auftraggeber sowie dessen verbundenen Unternehmen, die Vorgabe zum jeweils gültigen Mindestlohn und den übrigen allgemeinen Arbeitsbedingungen einzuhalten und verpflichtet sich, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes sämtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in der Umsetzung des Vertrages in Deutschland eingesetzt sind, das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren.

Entsprechend versichert der Auftragnehmer / Nachunternehmer, dass die von Ihm gegebenenfalls beauftragten Nachunternehmer bzw. Zeitarbeitsunternehmen ihrerseits Ihre Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohns einhalten.

Die Einhaltung des jeweils gültigen Mindestlohns hat der Auftragnehmer / Nachunternehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen verbundenen Unternehmen durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen, wobei der Auftragnehmer / Nachunternehmer für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich ist.

Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngebot verpflichtet sich der Auftragnehmer / Nachunternehmer den Auftraggeber von Ersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot ergeben.

Falls zutreffend, bitte ankreuzen:

- Das Unternehmen des Auftragnehmers / Nachunternehmers ist in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig und die Leistung wird ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Auftragnehmer / Nachunternehmer